



31.10.2012

## **MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER**

**(93/2012)**

**Betrifft:** Begründete Stellungnahme des französischen Senats zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt  
(COM(2012)0372 – C7-0183/2012 – 2012/0180(COD))

Nach Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die nationalen Parlamente binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

Gemäß der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments ist der Rechtsausschuss für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zuständig.

Als Anlage erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine begründete Stellungnahme des Senats der Französischen Republik zu dem genannten Vorschlag.

## ACHTUNG: VORLÄUFIGES DOKUMENT

Nur die endgültig gedruckte Fassung gilt als verbindlicher Wortlaut

## EUROPÄISCHE ENTSCHEIDUNG

## MIT EINER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

zu der Vereinbarkeit des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt (COM(2012)372)

Der folgende Entschließungsantrag des Kulturausschusses ist gemäß Artikel 73g Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Senats zur Entschließung des Senats geworden:

mit dem Vorschlag für eine Richtlinie wird eine doppelte Zielsetzung verfolgt:

- Festlegung von Vorschriften betreffend die Transparenz sowie die Führung und Beaufsichtigung bei der kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten;
- Schaffung eines Rechtsrahmens, der im Bereich der Musik die Ausstellung von Mehrgebiets- und Pauschallizenzen durch die Verwertungsgesellschaften begünstigt.

Gestützt auf Artikel 88 Absatz 6 der Verfassung

macht der Senat folgende Anmerkungen:

- Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union sieht vor, dass die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig werden kann, „sofern und soweit die Mitgliedstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht ausreichend verwirklichen können, weil diese wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“. Deshalb ist nicht nur zu prüfen, ob das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Gemeinschaftsebene besser erreicht werden kann, sondern auch ob die Regelungsdichte der getroffenen Maßnahme nicht über das hinausgeht, was zur Verwirklichung des mit dieser angestrebten Zieles erforderlich ist.
- Das Ziel, eine Harmonisierung der Standards auf diesem Gebiet zu fördern und die Transparenz auf der Ebene der Verwertungsgesellschaften sicherzustellen, ist gutzuheißen; der Vorschlag zielt jedoch auf die Förderung einer sehr weitgehenden Harmonisierung der Vorschriften über die Verwaltung der Verwertungsgesellschaften ab, ohne dass überzeugende Argumente dafür geliefert werden, warum eine so detaillierte Regelung nötig ist;

- Die Festlegung „europäischer Standards“ für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen wirft keine Probleme hinsichtlich der Subsidiarität auf, da es hier um die Verbreitung auf dem Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten geht. Der Text sieht jedoch bezüglich der Durchsetzung dieser „europäischen Standards“ vor, dass in jedem Land zu diesem Zweck eine spezielle Behörde ernannt werden muss. Man würde dem Subsidiaritätsprinzip jedoch eher gerecht werden, wenn eine Vielfalt nationaler Modelle (z.B. in Frankreich die Kontrolle durch einen Richter) zulässig wäre.

Der Senat ist daher der Auffassung, dass der Vorschlag für eine Richtlinie in der derzeitigen Fassung nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

*Dieser Entschließungsantrag wurde am 26. Oktober 2012 zu einer Entschließung des Senats.*

Der Präsident,

Unterzeichnet: Jean-Pierre BEL